

Refer. Bürgerm. Schill: Ich muß auch bemerken, daß einen Beweis, wie ein großer Theil der Communen gegen die Communaldeputatsbücher eingenommen sei, der Umstand giebt, daß durch eine amtshauptmannschaftliche Verordnung vom Jahr 1831 nachgelassen wurde, das Deputatsquantum um eine halbe Meße pr. Kopf zu mindern, wenn die Communalvertretung eingeführt würde; aber nur wenige Communen haben davon Gebrauch gemacht.

Bürgerm. Gottschald: In dem Fall, wenn die Individualdeputatsbücher eingeführt würden, entsteht eine Lücke; denn in den Motiven ist gesagt, daß der Salzbedarf nicht in allen Landestheilen gleich sei. Nach welchem Maßstab wird nun verfahren werden? Soll für alle Landestheile der Bedarf gleich, oder für jeden einzelnen Landestheil der Individualbetrag besonders bestimmt werden? Dann wäre nothwendig, daß die hohe Staatsregierung ermächtigt würde, nach dem Bedürfnis der einzelnen Landestheile und nach ihren Verhältnissen die Individualdeputate zu reguliren.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die Regierung hat sich allerdings gedacht, daß bei der theilweisen Wiedereinführung der Salzconscription die jetzigen Grundsätze in Anwendung kommen, und daß bei Feststellung eines Deputatquantums für einen einzelnen Ort, wie gegenwärtig der allgemeine Durchschnittsatz der Consumtion ebenfalls zum Anhalt dienen könne. Uebrigens bliebe es der Erwägung überlassen, ob nicht bei den Salzdeputaten mit Berücksichtigung der Beschäftigung und der Wohlhabenheit der Einwohner eine Verschiedenheit eintreten könnte. Da aber der ganze Gegenstand überhaupt nur zur Erwägung in die Schrift aufgenommen werden soll, so glaube ich, könnte man sich bei der Zusicherung beruhigen, daß dieser Gegenstand in Erwägung gezogen werden soll und dabei die von dem letzten Sprecher erwähnten Umstände Berücksichtigung finden werden.

Bürgerm. Gottschald: Dadurch finde ich mich beruhigt, und ich könnte dem Antrag von Sr. K. Hoheit beipflichten.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß durch die Fassung der §. die Wiedereinführung der Salzconscription sehr erschwert wird, nur wiederholte Salzeinschleife, die bewiesen sein müssen, ziehen ihre Einführung als nothwendig nach sich, man muß noch beachten, daß die Worte „dringender Verdacht,“ noch mit ausfallen sollen.

Bürgermeister Wehner: Die ganze §. 19 halte ich für einen Popanz, der dastehen soll, damit die Einwohner der einzelnen Orte Achtung geben, damit keine Einschleife überhand nehmen. Die Strafe des Einschleifens von Salz ist schon in der §. 18 bestimmt, und sollte die §. 19 auch noch in Ausführung kommen, so ist nicht zu leugnen, daß große Schwierigkeiten und Härten daraus hervorgehen. Die Schwierigkeit liegt darin, wie bemerkt, daß man unmöglich auf das zurückkommen kann, was gewesen ist, nämlich daß jeder Mensch, mag er wollen oder nicht, zwei Meßen Salz jährlich zu sich

nehmen müsse. Das kann ohnmöglich wieder angenommen werden, wir müssen für das was für unzweckmäßig anerkannt worden ist, etwas Neues herstellen und wir müßten also die Menschen in Sachsen in Beziehung auf die Salzconsumtion classificiren und nach den Bedürfnissen dem einen eine halbe Meße, dem andern mehr zur Consumtion anweisen, denn in Fabrikorten verzehrt ein Armer z. B. nicht mehr als eine halbe Meße jährlich. Wird also diese Conscriptio dennoch eingeführt, so entsteht eine Unsicherheit und Ungleichheit in der Ausführung und, weil der ganze Ort für Einzelne gestraft werden soll, eine Härte, und das bestimmt mich, gegen die §. 19 zu stimmen, indem ich glaube, daß in der vorhergehenden §. hinreichend für die Aufrechthaltung des Gesetzes gesorgt ist.

v. Zedtwitz: Auch ich werde mich gegen diese §. erklären müssen. Schon das, was von Sr. Königl. Hoheit bei Gelegenheit des gestellten Amendements gesagt worden ist, zeigt deutlich, daß eine sehr große Härte gegen Einzelne in ihr gelegen ist. Nächstdem bedarf es auch wohl weder der Communal- noch der Individualsalzbücher um diejenigen auszumitteln, die sich etwa eine Hintanziehung bei dem Salze haben zu Schulden kommen lassen. Sie aber und nur sie allein kann und wird man bestrafen müssen. Warum sollten auch, wenn in einem Orte vielleicht Einer gesündigt hat, diejenigen von der Strafe mitgetroffen werden, die nicht gesündigt haben? Dies würde ja offenbar dem Principe der Gerechtigkeit entgegenlaufen, was jedem Gesetze zum Grunde liegen muß. In der §. ist aber klar eine Strafbedrohung enthalten, welche nur den Straffälligen treffen sollte, hier aber unvermeidlich die Gemeinde treffen würde, in welcher er sich befindet. In der That scheint auch hierin eine Furcht ausgesprochen zu sein, die wohl nicht gegründet ist. Ich bin nämlich fest überzeugt, es werden sich gewiß nur sehr wenige Orte finden, wo hier und da etwa ein Einzelner sich einer solchen Hinterziehung wird schuldig machen können. Denn an der Grenze wird über alles, was eingebracht wird, so streng gewacht, daß man nicht wohl Ursache hat zu fürchten, es werde fremdes Salz eingeführt werden können. Gesezt nun aber auch, daß einer Salz einführen wollte, so würde er wohl betroffen und das Salz confiscirt werden, noch ehe es an die Gemeinde kommen könnte. Ich glaube daher, es ist eine ungegründete Furcht, der man Gehör gegeben hat, die deshalb anzuordnende Maßregel aber dem Principe jeder guten Criminalgesetzgebung entgegenlaufend.

D. Crusius: Ich muß bemerken, daß ich mich mit dem Amendement Sr. Königl. Hoheit nicht einverstehen kann. Ich verkenne keineswegs die gute Absicht, die ihm zu Grunde liegt; allein es will mich bedünken, daß dieselbe nicht vollständig erreicht wird; denn auch mir scheint in der Einführung von Individualsalzbüchern eine weit größere Härte zu liegen gegen einzelne Mitglieder der Commun, als durch die Einführung der Communaldeputatsbücher. Es ist die Bestimmung der Wiedereinführung der Salzconscription nach wiederholten Contraventionsfällen wohl hauptsächlich deshalb in den Gesezentwurf